



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 14. April 2009

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
235.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) Seite 162	245.	Genehmigungsverfahren der Firma Clariant Produkte GmbH Seite 165
236.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe ./ Dipl.-Ing. Christian Gräf Seite 162	246.	Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH Seite 166
237.	Vermessungsgenehmigung II; für Herrn Dipl.-Ing. Stefan Riese Seite 162	247.	Genehmigungsverfahren der Firma MVA Weisweiler GmbH Seite 166
238.	Urkunde über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in der Neuen Stadt, Köln-Chorweiler Seite 162	248.	Luftreinhalteplan Bonn Seite 166
239.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. März 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg Seite 162	249.	Nivellitische Vermessungen für den Regierungsbezirk Köln Seite 167
240.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. März 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) Seite 163	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
241.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zum Bau einer temporären Oberflächenzwischenabdeckung auf einer Teilfläche des Deponieabschnittes 3 auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 163	250.	Aufhebung der Aufsuchungserlaubnis für – Deutsche Rohstoff AG – „Buntmetall Mechnich“ Seite 167
242.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf Verlängerung der Ablagerungsphase des Deponieabschnittes 6.1 bis zum 31. Dezember 2020 auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 164	251.	Genehmigungsverfahren RWE Power AG – Kraftwerk Wachtberg – Seite 168
243.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag der Firma AVEA Aufbereitung biogener Abfälle GmbH & Co. KG, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen zur Kapazitätserhöhung und Betriebsänderung der Grünabfallkompostierungsanlage am Standort Burscheid-Heiligeneiche Seite 164	252.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 168
244.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung der Anlage zur Sortierung, Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen der Firma TSR Recycling GmbH auf dem Grundstück in 42499 Hückeswagen, Industriestraße 18 Seite 165	253.	Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof, Einladung zur 58. Verbandsversammlung Seite 168
		254.	Sondersitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 22. April 2009, 17.30 Uhr, im „Sängerheim der Caritas“ (Obergeschoss), Gebäude des Caritas Verbandes für den Oberbergischen Kreis, Engels-Platz 8, 51766 Engelskirchen Seite 169
		255.	Verlusterklärung eines Dienstaussweises Seite 169
		E	Sonstige Mitteilungen
		256.	Liquidation Seite 169
		257.	Liquidation Seite 169
		258.	Liquidation Seite 169
		259.	Literaturhinweis Seite 169

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz)

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06 – 05 J 010

Der an Frau Jagoda Jovanovic gerichtete Widerspruchsbescheid vom 2. April 2009, – 21.1.2.36 – 05 J 010 – (Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 16. März 2007) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer 511, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 2. April 2009

Im Auftrag
gez.: Caron

ABl. Reg. K 2009, S. 162

236. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe ./ Dipl.-Ing. Christian Gräf

Bezirksregierung Köln
Az: 31.2/2416/7160/17/09

Köln, den 31. März 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe, Am Blümlingspfad 109, 53359 Rheinbach habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Jürgen Gräf zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2009, S. 162

237. Vermessungsgenehmigung II; für Herrn Dipl.-Ing. Stefan Riese

Bezirksregierung Köln
Az: 31.2/2416/7160/76/09

Köln, den 30. März 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. K. H. Bedorf, Linnicher Straße 11/13, 52477 Alsdorf habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-West-

falen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Stefan Riese zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2009, S. 162

238. Urkunde über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in der Neuen Stadt, Köln-Chorweiler

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 18. Februar 2009

SB 049–13

Der Name der Pfarrgemeinde St. Johannes in der Neuen Stadt, Köln-Chorweiler, lautet nach vollzogener Konsekration der Kirche auf den Titel „Seliger Papst Johannes XXIII. Vom 15. März 2009 zukünftig Seliger Papst Johannes XXIII. Köln.

Desgleichen lautet der Name der Körperschaft des öffentlichen Rechts: Katholische Kirchengemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln.

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in der Neuen Stadt, Köln-Chorweiler vom 18. Februar 2009 in Seliger Papst Johannes XXIII., Köln wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. April 2009

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Meyers

ABl. Reg. K 2009, S. 162

239. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. März 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg vom 9. Juni 2006 (verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 19. Juni 2006, Nr. 25 und Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 5. September 2006, verkündet im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 18. September 2006, Nr. 38) wird für den Geltungsbereich des vom Rat der Stadt Hückelhoven am 28. Januar 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes 8-171-0, Schaufenberg, Zur Fuchsfalle aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. März 2009

Die Bezirksregierung Köln
Az. 51.2-1.1- HS/Schauenberg

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 162

240. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. März 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gum-

mersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) – verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 – wird für den Geltungsbereich des als Satzung des Rates der Stadt Gummersbach am 26. Februar 2009 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Niederseßmar – West II“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. März 2009

Bezirksregierung Köln
– Az. 51.2-1.2 –

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 163

241. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zum Bau einer temporären Oberflächenzwischenabdeckung auf einer Teilfläche des Deponieabschnittes 3 auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 23. März 2009 hat der BAV den Bau einer temporären Oberflächenzwischenabdeckung auf einer Teilfläche des Deponieabschnittes 3 der ZD Leppe beantragt.

Durch die Zwischenabdeckung in Asphaltbauweise soll die Sickerwassermenge reduziert werden. Ebenso sollen durch die Maßnahme mögliche weitere Emissionen, wie Staub- und Geruchsentwicklung vermindert werden.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die vorgesehene temporäre Abdeckung von Teilflächen des Deponieabschnittes 3 in Asphaltbauweise erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassermenge, die in den Deponiekörper eintritt, und reduziert damit die Sickerwassermenge. Weitere Emissionen werden vermindert. Notwendige Deponie- und Kontrolleinrichtungen werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 31. März 2009

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2009, S. 163

242. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag auf Verlängerung der Ablagerungsphase des Deponieabschnittes 6.1 bis zum 31. Dezember 2020 auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1–21.1(6.5)24/77–We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 hat der BAV die Verlängerung der Ablagerungsphase des Deponieabschnittes 6.1 bis zum 31. Dezember 2020 auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme resultiert aus den jährlichen Abfallmengen und den vorhandenen Restkapazitäten. Durch die Verlängerung der Ablagerungsphase soll die Entsorgungssicherheit gewährleistet werden. Mit der Laufzeitverlängerung ist weder eine Volumenerhöhung noch eine Erweiterung des Abfallartenkataloges verbunden. Außerdem wird weder die genehmigte Verfüllhöhe noch die Kubatur geändert.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Aufgrund der bereits zugelassenen verordnungskonformen baulichen Ausführung, der Ablagerung von ausschließlich schon genehmigten Abfallarten mit geltenden Zuordnungswerten, sind infolge der ausschließlich zeitlichen Verlängerung der Ablagerungsphase des Deponieabschnittes 6.1 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 1. April 2009

Im Auftrag
gez.: Dr. Welling

ABl. Reg. K 2009, S. 164

243. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag der Firma AVEA Aufbereitung biogener Abfälle GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen zur Kapazitätserhöhung und Betriebsänderung der Grünabfallkompostierungsanlage am Standort Burscheid-Heiligeneiche

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1–21.1(7.2)8/08

Die Firma AVEA Aufbereitung biogener Abfälle GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – in der zurzeit gültigen Fassung – die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost in 51399 Burscheid-Heiligeneiche, Gemarkung Burscheid, Flur 27, Flurstücke 4, 5 und 42 mit Teilbereich 9, 38, 40 und 43.

Der Inhalt des Genehmigungsantrages umfasst die Steigerung der Annahmekapazität der Anlage von derzeit 10 000 t/a auf 16 000 t/a sowie die Änderung der Stoffströme von einer auf drei Betriebseinheiten.

Das Projekt bedarf als Anlage nach Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 – in der zurzeit geltenden Fassung – einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Nach § 3 i. V. mit Anlage 1 Ziffer 8.4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 – in der zurzeit geltenden Fassung – findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben (nach Ziffer 8.4.2) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. g. Projekt wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screenings und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 1. April 2009

Im Auftrag
gez.: Scheid

ABl. Reg. K 2009, S. 164

244. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung der Anlage zur Sortierung, Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen der Firma TSR Recycling GmbH auf dem Grundstück in 42499 Hückeswagen, Industriestraße 18

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1–21.1(6.4)1/05

Die Firma TSR Recycling GmbH, 42499 Hückeswagen, Industriestraße 18 hat die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage zur Sortierung, Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen auf dem v. g. Betriebsgrundstück nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830) – in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Das Projekt bedarf als Anlage des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 – in der zurzeit geltenden Fassung – einer Genehmigung nach BImSchG.

Ein Teil der zu ändernden Gesamtanlage ist als „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von mehr als 1000 und weniger als 15 000 m² bzw. einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 bis weniger als 1500 t“ unter Nr. 8.9 b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einzuordnen und entspricht damit der Nr. 8.7.2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. 1757).

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening hat ergeben, dass durch das Projekt keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 1. April 2009

Im Auftrag
gez.: Scheid

ABl. Reg. K 2009, S. 165

245. Genehmigungsverfahren der Firma Clariant Produkte GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1a–§16–27/09–Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS.1950/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ammoniumpolyphosphat (APP), durch die Änderung der Siebstraßen und Infrastruktur auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3860, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 14. April 2009

Im Auftrag
gez.: **B a u l i g**

ABl. Reg. K 2009, S. 165

246. **Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.8851.9.2–16–30/09–Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50977 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50977 Köln, Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstücke 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des vorhandenen Tanklagers zur Lagerung flüssiger Mineralölprodukte (Betriebseinheit BE 1900) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Godorf. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Umrüstung der Tanks T–112 und T–113 zur Einlagerung von Bioethanol.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit §3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 14. April 2009

Im Auftrag
gez.: **R u c m a n**

ABl. Reg. K 2009, S. 166

247. **Genehmigungsverfahren der Firma MVA Weisweiler GmbH**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.8.1–16–25/09–Iv/Pß

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler beantragt nach § 16 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die Änderung der Müllverbrennungsanlage in 52249 Eschweiler, Zum Hagelkreuz 22, Gemarkung Jülich, Flur 31 und 44, Flurstück 26/27.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Anlage durch die Umstellung der bisher betriebenen nassen Rauchgasreinigung auf ein Trockenverfahren (Eindüsung von Natriumhydrogencarbonat).

Bei der MVA Weisweiler handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1a und b – jeweils Spalte 1 – des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 UVPG findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn aufgrund der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 14. April 2009

Im Auftrag
gez.: **P l e i ß**

ABl. Reg. K 2009, S. 166

248. **Luftreinhalteplan Bonn**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8817.1–LRP Bonn

An Messstationen im Stadtgebiet Bonn ist der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Bonn aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Bonn so zu senken, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans Bonn wird daher in der Zeit vom

Montag, dem 27. April 2009 bis
Dienstag, dem 26. Mai 2009

bei der Stadtverwaltung Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9 B, Zeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50672 Köln, Zimmer: K 409, Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich kann der Planentwurf über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter

www.bezreg-koeln.de

und über das Internet-Angebot der Stadt Bonn unter

www.bonn.de

während der Auslegungszeit eingesehen und heruntergeladen werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Arbeitsentwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.de bis zum

10. Juni 2009

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern.

Der Luftreinhalteplan Bonn wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. April 2009

Im Auftrag
gez.: H a l m s c h l a g

Abl. Reg. K 2009, S. 166

249. Nivellitische Vermessungen für den Regierungsbezirk Köln

Die Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 GEObasis.nrw führt in der Zeit vom 20. April 2009 bis ca. 29. Mai 2009 im Regierungsbezirk Köln (Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Kreise Euskirchen, Düren, Heinsberg, Aachen, kreisfreie Städte Aachen, Düren, Köln und Bonn) und im Regierungsbezirk Düsseldorf (Rhein-Kreis-Neuss, Kreis Viersen, kreisfreie Stadt Mönchengladbach) nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz zu Nordrhein-Westfalen (SGV.NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das Informationsblatt „Anbringen von Nivellementpunkten an Gebäuden“.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellitischen Arbeiten in geeigneter Form bekannt zu machen.

Bezirksregierung Köln
Az.: 71–1511

Köln, den 25. März 2009

gez.: T h ö m e s

Abl. Reg. K 2009, S. 167

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

250. Aufhebung der Aufsuchungserlaubnis für – Deutsche Rohstoff AG – „Buntmetall Mechernich“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833/2852), wird die Erlaubnis der Deutsche Rohstoff AG, Friedrich-Ebert-Anlage 26 in 69117 Heidelberg, zur Aufsuchung der Bodenschätze Blei, Zink, Silber, Gold, Kupfer, Eisen, Antimon, Nickel, Kobalt und Schwefel zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Buntmetall Mechernich“ aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Az.: –65.02.2.11–171–1–1–

Im Auftrag
gez.: F r i s c h e

Abl. Reg. K 2009, S. 167

**251. Genehmigungsverfahren RWE Power AG
– Kraftwerk Wachtberg –**

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 10. März 2009 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus der Durchführung eines befristeten Versuchsbetriebes zur Erhöhung der eingesetzten Klärschlämme beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstück 915 und 920.

Beim Kraftwerk Wachtberg/Frechen handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW.) Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Bezirksregierung Arnsberg
Abtlg. Bergbau und Energie in NRW
Az.: 64.w3-4.1-2009-1

Im Auftrag
gez.: Herzog

**252. Öffentliche Zustellung des
Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen**

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden. Schreiben vom 2. April 2009, FS-Stelle/Bö, Name: Schaub, Vorname: Thomas. Letzte bekannte Anschrift: Hüttenstraße 60, 52068 Aachen.

Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen
Würselen, den 3. April 2009

Der Leiter
gez.: Kahle n

ABl. Reg. K 2009, S. 168

**253. Zweckverband Erholungsgebiet StöckheimerHof,
Einladung zur 58. Verbandsversammlung**

Köln, den 1. April 2009

Zur 58. Sitzung der Zweckverbandsversammlung lade ich hiermit ein:

Ort: Ratssaal, Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26,
Termin: Montag, den 20. April 2009, um 15.00 Uhr.

Tagesordnung der 58. Sitzung
der Zweckverbandsversammlung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Genehmigung der Niederschrift über die 57. Sitzung
 2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Haushaltssatzung 2009
 - 2.2 Regionale 2010
 3. Mitteilungen
 - 3.1 Jahresabschluss 2008
 4. Berichte
 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 6. Beschlussvorlagen
 - 6.1 Einstellung einer NKF-Expertin
 - 6.2 Gehaltsanpassung technischer Prüfer
 7. Mitteilungen
 8. Berichte
 9. Verschiedenes

gez.: Horst Engel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

254. Sondersitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 22. April 2009, 17.30 Uhr, im „Sängerheim der Caritas“ (Obergeschoss), Gebäude des Caritas Verbandes für den Oberbergischen Kreis, Engels-Platz 8, 51766 Engelskirchen

Öffentlich

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Einwohnerfragestunde zu Tagesordnungspunkt 5
5. Umsetzung des Regionale 2010 Projektes: metabolon
6. Anträge
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Verschiedenes

Engelskirchen, den 2. April 2009

gez.: Helga L o e p p
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –

ABl. Reg. K 2009, S. 169

255. Verlufterklärung eines Dienstauses

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Köln, den 1. April 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0440856 des PK Mehmet Karapinar, ausgestellt am 7. Juni 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 169

E Sonstige Mitteilungen

256. Liquidation

(VR 1503) 6. April 2009: Der Verein RSV Lohmar Sonneck e. V., Südstraße 8, 53796 Lohmar, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dr. Michael König, Josefstraße 83, 51143 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 169

257. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn (VR 4354) eingetragene Verein: Marsch für Europa e. V. mit dem Sitz in 53757 Sankt Augustin ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Eberhard Ohren und Annemarie Bielke, Mittelstraße 99, 53757 St. Augustin, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 169

258. Liquidation

Der Verein Oikocredit D-A-CH-S e. V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Dr. Günter Banzhaf, Dietrich-Bohnhoeffer-Straße 17, 72762 Reutlingen, oder Martina Wasserloos-Strunk, Myllendonker Straße 75, 41065 Mönchengladbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 169

259. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis.

Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungsammlung. 86. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2009. 234 S. 65,60 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 86. Lieferung, Stand: März 2009 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2009, S. 169

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.